

## Vorblatt

### **Problem und Ziel:**

Die UVP-Richtlinie der EU sieht vor, dass bei der Festlegung des Kreises der Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu unterziehen sind, u. a. Gebiete zur berücksichtigen sind, in denen die Umweltqualitätsnormen der Europäischen Gemeinschaft bereits überschritten sind.

Für den Bereich des Mediums Luft wurden von der EU Umweltqualitätsnormen in verschiedenen Richtlinien festgelegt und in Österreich durch das Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) umgesetzt.

In Umsetzung der UVP-Richtlinie im Zusammenhalt mit diesen Umweltqualitätsnormen der Gemeinschaft wurde der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch § 3 Abs. 8 UVP-G 2000 ermächtigt, durch Verordnung jene Gebiete des jeweiligen Bundeslandes festzulegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des IG-L wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden (schutzwürdige Gebiete der Kategorie D – „belastetes Gebiet – Luft“).

Bei Vorhaben, für deren Typ in Anhang 1, Spalte 3 des UVP-G 2000 ein besonderer Schwellenwert für schutzwürdige Gebiete der Kategorie D („belastetes Gebiet – Luft“) festgelegt wurde, ist bereits ab Erreichen dieses Schwellenwertes eine Einzelfallprüfung über mögliche erhebliche Umweltauswirkungen durchzuführen.

Zur vollständigen Umsetzung der UVP-RL ist die Erlassung der vorliegenden Verordnung erforderlich. Sie ersetzt die bereits bestehende Verordnung gleicher Bezeichnung und bringt die belasteten Gebiete auf den derzeit aktuellen Stand.

### **Inhalt, Problemlösung:**

Festlegung jener Gebiete des jeweiligen Bundeslandes, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden, durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Basis der Gebietsfestlegung in dieser Verordnung sind die von den Luftgütemessstellen der Bundesländer seit 1997 gelieferten Daten.

### **Alternativen:**

Keine, da durch die Erlassung der Verordnung der EU-konforme Zustand erst hergestellt wird.

### **Auswirkungen des Regelungsvorhabens:**

#### **– Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die in der Verordnung vorgesehene Gebietsabgrenzung werden einige Einzelfallprüfungen nach UVP-G 2000 pro Jahr zusätzlich durchzuführen sein. Diese werden mit dem bei den Landesregierungen bzw. beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie vorhandenen Personal zu bewältigen sein. Wie viele zusätzliche Genehmigungsverfahren nach UVP-G 2000 auf Grund des Ergebnisses dieser Einzelfallprüfungen anfallen werden, kann nicht exakt vorausgesagt werden, doch ist anzunehmen, dass auch für die Durchführung dieser Verfahren kein zusätzliches Personal erforderlich ist. Gegenüber der geltenden Verordnung werden jedoch auch Gebiete eingeschränkt, sodass sich über das gesamte Bundesgebiet gesehen durch die Novelle vermutlich keine Mehrbelastungen ergeben. Zu den sonst anfallenden Kosten einer Einzelfallprüfung bzw. eines UVP-Verfahrens siehe im allgemeinen Teil der Erläuterungen.

#### **– Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**

##### **– – Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

In den durch die Verordnung definierten Gebieten gelten für bestimmte Vorhabentypen niedrigere Schwellenwerte. Für Vorhaben in solchen Gebieten, die diesem Vorhabentyp entsprechen und den Schadstoff, dessen Grenzwert in diesem Gebiet überschritten wurde, emittieren, ist ab dem im UVP-G 2000 festgelegten niedrigeren Schwellenwert eine Einzelfallprüfung über die Frage durchzuführen, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine UVP durchzuführen ist oder nicht.

Mit dieser Einzelfallprüfung und gegebenenfalls einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach UVP-G 2000 (UVP im vereinfachten Verfahren) können zusätzliche Kosten für die betroffenen Unternehmen verbunden sein. Andererseits stellt bereits das Erfordernis der Einzelfallprüfung, aber auch ein gegebenenfalls durchzuführendes nachfolgendes Genehmigungsverfahren nach UVP-G 2000 sicher, dass die öffentlichen Interessen des Umweltschutzes bereits in einer frühen Phase der Planung eines Vorhabens in kompakter und umfassender Form berücksichtigt und dadurch zusätzliche Verzögerungen

und Planungskosten in späteren Stadien der (Einzel-)Genehmigungsverfahren vermieden werden. Das Genehmigungsverfahren nach UVP-G 2000 ist ein konzentriertes Genehmigungsverfahren und wurde durch die UVP-G-Novellen seit 2000 erheblich beschleunigt, wodurch für das planende Unternehmen auch Kosten- und Zeiteinsparungen gegenüber sonst durchzuführenden Einzelgenehmigungsverfahren erzielt werden können.

Da es sich um eine Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben handelt, sind sie im europäischen Bereich wettbewerbsneutral.

– **Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:**

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Bürger/innen und Unternehmen vorgesehen.

– **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

In umweltpolitischer Hinsicht trägt der Entwurf dafür Sorge, dass der Zustand des Umweltmediums bei der Entscheidung, ob eine UVP durchzuführen ist, entsprechend berücksichtigt wird. Im Falle der erforderlichen Durchführung einer UVP ist ein Klima- und Energiekonzept im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung (§ 6 Abs. 1 lit. e) UVP-G 2000) vorzulegen. Das Hauptanliegen des Entwurfs ist somit eine umweltpolitische Verbesserung.

– **Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:**

In konsumentenschutzpolitischer und sozialer Hinsicht hat das Vorhaben keine Auswirkungen.

– **Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Das Vorhaben hat keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen.

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Der Entwurf sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen der Bund auf Grund zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts verpflichtet ist.